

## **Satzung der Hochschule für Forstwirtschaft über das Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Forstwirtschaft (AuswahlS)**

Vom 29.06.2018

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetzes – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 in der Fassung vom 30. März 2018 (GBl. S. 85) und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetzes – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft (HFR) am 29.06.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.06.2018 erteilt.

### **§ 1. Zulassung und Zulassungszahlen**

- (1) Die höchstzulässige jährliche Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester. Studienplätze, die für das Sommersemester nicht vergeben wurden, können durch eine Zulassung zum Wintersemester vergeben werden.

### **§ 2. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudiengang Forstwirtschaft kann zugelassen werden, wer einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Bachelorstudiengang an einer deutschen Hochschule oder einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweist. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 3), ob ein Studiengang den Anforderungen aus Satz 1 entspricht.
- (2) Der Nachweis der überdurchschnittlichen Leistung kann erbracht werden durch:
  - eine Bescheinigung über den erreichten Prozentrang im jeweiligen akademischen Abschlussjahrgang,
  - dem nachgeordnet, eine Bescheinigung der vorläufigen Abschlussnote sowie die Bescheinigung der Gesamtdurchschnittsnote des letzten verfügbaren akademischen Abschlussjahrgangs,
  - dem nachgeordnet, eine andere geeignete Form.

- (3) Ist das Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen, so wird eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der erfolgreiche Abschluss bei Zulassung zum Sommersemester bis spätestens 30. Juni, bei Zulassung zum Wintersemester bis spätestens 15. Dezember des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. In diesem Fall sind bei der Bewerbung nachzuweisen:
- Nachweis über 150 ECTS-Punkte aus einem 6-semesterigen Studiengang, 180 ECTS-Punkte aus einem 7-semesterigen Studiengang oder 210 ECTS-Punkte aus einem 8-semesterigen Studiengang
  - Nachweis darüber, dass das Studium bisher mit überdurchschnittlichem Erfolg absolviert wurde.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelor mit 180 ECTS-Punkten abgeschlossen haben, werden unter der Auflage zugelassen, während des Studiums und vor Zulassung zur Masterarbeit ein Anpassungssemester, insbesondere in Form eines Praxissemesters, abzuleisten. Umfang und Inhalt des Anpassungssemesters werden in einer individuellen Anpassungsvereinbarung festgelegt. Ein Auswahlverfahren (§ 4) findet statt.

### **§ 3. Auswahlkommission**

Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die aus der zuständigen Studiengangleitung, mindestens einer / einem weiteren hauptamtlichen Professorin / Professor sowie der Studiengangkoordinatorin / dem Studiengangkoordinator als beratendes Mitglied besteht.

### **§ 4. Auswahlverfahren**

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Ergebnis eines zweistufigen Auswahlverfahrens. Bei jeder Stufe wird eine Rangliste erstellt.
- (2) Erste Stufe: Aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen, wird eine Bewerbungsranliste nach dem erreichten Rang nach § 2 Abs. 1 Punkt 2 gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) Zweite Stufe: Nach der Platzierung auf der Bewerbungsranliste werden Bewerber zu einem Eignungsgespräch (§ 5) mit der Auswahlkommission (§ 3) eingeladen. Die Zahl der eingeladenen Bewerber beträgt höchstens das Anderthalbfache der Zahl der zu vergebenden Studienplätze.
- (4) Überschreitet die Zahl der Bewerbungen in der Rangliste die Zahl der zu vergebenden Studienplätze nicht, kann auf die 2. Stufe des Auswahlverfahrens verzichtet werden.

### **§ 5. Eignungsgespräch**

- (1) Mit dem Gespräch wird die besondere Eignung des Bewerbers / der Bewerberin ermittelt. Kriterien für die besondere Eignung sind die persönliche Befähigung und die Motivation des Bewerbers / der Bewerberin sowie eine darauf aufbauende Prognose des zu erwartenden Studienerfolgs.
- (2) Das Eignungsgespräch erfolgt in einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (3) Über die wesentlichen Inhalte des Eignungsgesprächs wird ein Protokoll erstellt, das die Teilnehmenden, die Dauer und das Ergebnis der Einzelbewertungen sowie das resultierende Gesamtergebnis enthält.
- (4) Erscheint die Bewerberin / der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin des Eignungsgesprächs, besteht kein Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

- (5) Das Eignungsgespräch wird nicht wiederholt.
- (6) Sollte die Bewerberin / der Bewerber, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, kann eine alternative Form der Eignungsfeststellung angeboten werden.

## **§ 6. Zulassung**

- (1) Die Vergaberangliste wird auf Basis der Ergebnisse der Eignungsgespräche gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet der erreichte Rang des Abschlusszeugnisses, nachfolgend das Los.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Basis der gebildeten Vergaberangliste nach der vorhandenen Kapazität (§ 1 Abs. 3) und in Fällen des § 2 Abs. 4 unter der auflösenden Bedingung der fristgerechten Auflagenerfüllung.

## **§ 7. In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Forstwirtschaft in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs-, Auswahl- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Rottenburg, den 29.06.2018



Prof. Dr. Bastian Kaiser  
- Rektor -

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am 02.07.2018

abgenommen am 13.08.2018

im Intranet veröffentlicht am 02.07.2018